



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 7: Änderung der vorläufigen Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Gesamthochschule Paderborn
(16.5.1978)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

Änderung der
Vorläufigen Prüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Elektrotechnik
an der Gesamthochschule Paderborn

UPB II
- 126

Jahrgang 1978

16.5.1978

Nr. 7

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 13. April 1978
- I A 3 - 8124/11- eine Änderung des § 25 Abs. 2 der

Vorläufigen Prüfungsordnung für den inte-
grierten Studiengang Elektrotechnik an der
Gesamthochschule Paderborn

genehmigt und gleichzeitig die vorläufige Genehmigung
der Prüfungsordnung bis zum Ende des Wintersemesters
1978/79 verlängert.

Die Änderung der Prüfungsordnung wird hiermit gem. § 47
Abs. (1) VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 16. Mai 1978

Der Gründungsrektor

Friedrich Zuttler
(Prof. Dr. F. Buttler)

Vorläufige Prüfungsordnung
für den integrierten Studiengang Elektrotechnik
an der Gesamthochschule Paderborn

Auszug

§ 25

Prüfungsvorleistungen für die Abschlußprüfung

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung innerhalb der Abschlußprüfung sind Bescheinigungen über eine erfolgreiche Teilnahme an Praktika und entsprechenden Lehrveranstaltungen nach den Vorschriften der Anlage II dieser Prüfungsordnung beizufügen.
- (2) Die Zulassung zu Laborpraktika, in denen Teilnahmebescheinigung erworben werden können, setzt den erfolgreichen Abschluß der für das entsprechende Hauptstudium qualifizierenden Zwischenprüfung voraus. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Zulassung zu Laborpraktika zu Beginn des 5. Semesters genehmigen, wenn eine Wiederholungsprüfung in nur einem Fach aussteht und die für das jeweilige Praktikum geltenden Zulassungsbestimmungen erfüllt sind.
- (3)